

daß im gewöhnlichen Sprachgebrauche falsche und fingirte Wechsel gleichbedeutend sind. Um dies zu erklären, weise ich auf den Unterschied zwischen falschen und fingirten Wechseln hin, welcher in der Handelswelt sehr bekannt ist und der sich auf ein Ereigniß oder vielmehr auf eine Wahrnehmung bezieht, die in der Handelswelt sehr viel Aufsehen gemacht hat. Nämlich die fingirten Wechsel kommen vor unter dem Namen: „Kellerwechsel“, und mit diesen Kellerwechseln hat es eine eigenthümliche Bewandniß. Ich will hier gleich eine Bemerkung vorausschicken. Nämlich der Name: „Kellerwechsel“ bezieht sich auf eine Localität in Hamburg, wo ein Handelshaus in einem Keller etablirt war, von wo aus die Handelswelt mit fingirten Wechseln überschwemmt wurde. Diese sind nicht nur in Deutschland vorgekommen, sondern auch in England, wo sie bei Lebensstrafe verboten sind. Mit diesen Kellerwechseln hat es nun die Bewandniß: Wenn Jemand nicht wissen lassen will, daß er der Aussteller des Wechsels ist, aber demungeachtet einen Wechsel ausstellt und in Umlauf setzen will, so fingirt er den Namen eines Ausstellers, stellt also den Wechsel aus unter einem fingirten Namen, der in der ganzen Welt nicht existirt. Oft ist auch der Remittent fingirt, in diesem Falle natürlich auch das Indossament des angebliehen ersten Nehmers. Auf diese Weise gelangt das Papier erst in die Hand eines wahren Nehmers, mit dem der unbekannte Urheber des Wechsels im Einverständnisse ist. Dieser nun sügt sein Giro bei, und dieses Giro ist ganz richtig. Der Wechsel ist aber auch vielleicht gezogen auf eine nicht existirende Person, aber domiciliirt in einem Hause, das bekannt ist, oder aber es findet sich eine Nothadresse auf ein ebenfalls im Einverständnisse stehendes Haus vor. Es kommen auch fingirte Accepte dabei vor, und nun geht die Sache folgenden Weg. Der Wechsel wird vertreten vom Giranten; wenn das Haus, auf das er gezogen ist, nicht gefunden wird, so wird ein Abwesenheitsprotest gemacht. Wird im Hause des Domiciliaten der Protest gemacht, so geht er zurück auf den, der sein Giro gegeben hat, oder man hat sich beim Nothadressaten zu melden. Wenn nun eine wirkliche Person bezogen wäre, so geschieht dies mit Vorwissen dieser wirklichen Person, die nun einen solchen Wechsel acceptirt und auch einlöst. Hierbei will ich bemerken, daß ich aus Büsch's Darstellung des Handels gesehen habe, daß ungeachtet in England diese Kellerwechsel bei Lebensstrafe verboten sind, sie demungeachtet in früherer Zeit von der englischen Regierung selbst benutzt worden sind, um auf dem Festlande heimlich zu Subsidien Anschaffungen zu machen, ohne daß man erfahren können, daß sie Seiten der Regierung geschahen. Ich erwähne das nur, weil es bei Büsch steht, dessen Zeugniß ich nicht verdächtigen möchte. Solche fingirte Wechsel haben sich bei verschiedenen Geschäften sehr brauchbar erwiesen, und sind sogar den nicht fingirten vorgezogen worden. Denn der, welcher einen solchen Wechsel ausstellt oder girirt hat, fürchtet sich vor der Untersuchung, die ihm bevorsteht, wenn die Sache nicht in der Ordnung geht und darum zur Sprache kommt, Jeder, der im Einverständnisse steht, löst den Wechsel vollständig wie einen richtigen ein. Ich möchte sagen, die englischen Geseze halten ihn dazu durch die Lebensstrafe an. Hierbei wollte ich

noch darauf aufmerksam machen, daß der, der einen solchen fingirten Wechsel mit seinem Giro unterstützt, sein Giro auch nothwendig vertreten muß, er mag um diese Angelegenheit gewußt haben oder nicht; denn wenn ich der Nehmer dieses Wechsels auf sein Giro bin, so habe ich nicht nur die Vertretung der Bonität, sondern auch die der Verität in Händen. Also derjenige, der einen falschen oder fingirten Wechsel girirt, dieser ist unfehlbar aus seinem Giro gehalten nach der nämlichen Regel: wer die Bonität vertreten hat, muß auch die Verität vertreten. In so fern also kann der 1. §. nicht ausgeschlossen werden. Wohin er zu setzen ist, wäre wohl auch Sache der Redaction, die übrigen Paragraphen aber gehören allerdings mehr dem Proceßrechte an, als einem Wechselgeseze. Aber da haben wir auch die deutlichsten und bestimmtesten Vorschriften, wie sich der Richter zu benehmen hat, wenn ihm ein verfälschtes Document vorliegt. Ich begreife ebenfalls nicht, wie man die Frage critisch oder schwierig finden will, was ein verfälschtes Document sei. Diese Frage kommt in foro häufig vor. Der Richter muß sich durch Autopsie entscheiden, ob er das Papier für rein oder verfälscht achte, und bei der Rechtspflege ist ein Document nicht eher als verfälscht zu achten, als wenn der Richter die Spur einer Fälschung sieht, mit eignen Augen oder durch die Brille der arte periti. Das kommt ja toto die vor, daß ein Document so lange als nicht verfälscht gilt, als man es nicht erkannt hat; ist aber die Fälschung erkannt, so geht es mit dem Wechsel wie mit jedem Documente, d. h. es kann darauf nicht Hülfe gegeben werden. Ich bitte daher die hohe Kammer nochmals, in Betrachtung zu ziehen, daß der Inhalt des 1. §. nothwendig und nützlich ist, und daß man darüber ja Beschluß fassen möchte, daß die Einordnung des Paragraphen an einer bequemen Stelle der Wechselordnung der Redaction überlassen werde. Uebrigens aber würde ich von Seiten der Regierung zu genehmigen haben, daß der 2., 3. und 4. §. nicht weiter beachtet würde, sondern als Processuale behandelt werde.

Referent Domherr D. Günther: Wenn der Herr Commissar die Beibehaltung des ersten Paragraphen wünscht, so ist die Deputation materiell zwar ganz vollkommen mit ihm einverstanden, wie sich aus dem Schlusse des Nachberichts deutlich ergibt. Dieser §. 1. enthält nämlich nichts Anderes, als einen, wenn auch nicht ganz vollständigen, aber doch bezeichnenden Ausdruck der im ersten Berichte dargestellten zweiten Theorie, welche die jenseitige Kammer angenommen hat, und hier im §. 1. ist ein Hauptgrundsatz dieser Theorie aufgestellt: „der Wechselverbundene, der seine eigne Unterschrift anerkennen muß, um nicht weiter zu einem Beweise der Unächtheit der Unterschriften (noch weniger also zur Diffession derselben durch einen Glaubenseid) zu lassen sei.“ Darin sind wir also materiell einig. In dessen kann freilich dieser erste Paragraph als erster Paragraph um deswillen nicht angenommen werden, weil, wie auch der Herr Commissar bemerkte, die Redaction nicht entbehrt werden könnte; die bloße Redaction wird aber kaum hinreichen, da in demselben der bedeutende Unterschied zwischen falschen und verfälschten Wechseln nicht beachtet worden ist. Wenn